

Geschäftszeichen:

LVwG-2015/40/2799-1

Ort, Datum:

Innsbruck, 23.11.2015

Dr. A A, X
Zurückweisung eines Einspruchs - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Mag. Hannes Piccolroaz über die Beschwerde des Dr. A A, Adresse, PLZ vertreten durch Rechtsanwalt in X gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde X vom 21.09.2015, Zahl ****

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als **unbegründet abgewiesen**.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine **ordentliche Revision** an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG **unzulässig**.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen:

Mit Strafverfügung der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde X vom 14.08.2015, Zahl **** wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von € 300,-- gemäß § 20 Abs 1 Bundesstraßenmautgesetz verhängt. Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 19.08.2015 mittels Übernahme durch einen Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerin zugestellt. Der entsprechende Zustellnachweis liegt im Akt ein.

Mit Email von 02.09.2015 um 17:38 Uhr erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer Einspruch gegen die Strafverfügung vom 12.08.2015 und beantragte das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren einzustellen. Die Übermittlungsbestätigung liegt ebenfalls im Akt ein.

Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde X vom 21.09.2015, Zahl **** wurde der Einspruch als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde dazu im Wesentlichen zusammengefasst ausgeführt, dass die Strafverfügung am 19.08.2015 persönlich übernommen worden sei und gelte mit diesem Datum als zugestellt. Der Einspruch hingegen sei am 02.09.2015, außerhalb der Amtsstunden (17:38 Uhr) eingebracht und damit erst nach Fristablauf. Das Landesverwaltungsgericht Tirol habe ausgeführt, dass § 13 Abs 5 AVG besage, dass die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet sei, schriftliche Anbringen entgegen zu nehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet sei, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit seien im Internet und an der Amtstafel bekannt zu machen. Wie sich aus dem Internet entnehmen lasse, seien die Amtsstunden des Magistrats der Stadt von 08:00–12:00 Uhr und von 13:00-16:00 Uhr von Montag bis Donnerstag und am Freitag von 08:00-12:00 Uhr. Auf dem per E-mail eingebrachten Einspruch finde sich der Gesendet-Vermerk: Mittwoch, 02.09.2015 17:38 Uhr, der Eingangsvermerk des Stadtmagistrates X: 03.09.2015 07:05 Uhr. Daraus ergebe sich, dass der gegenständliche Einspruch per E-mail außerhalb der Amtsstunden erhoben worden sei, und deshalb erst am 03.09.2015 um 07:05 Uhr bei der Bürgermeisterin der Stadt X eingelangt sei. Zum Zeitpunkt des Einlangens sei die zweiwöchige Beschwerdefrist (gemeint Einspruchsfrist) abgelaufen, sodass spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde bringt der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer im Wesentlichen zusammengefasst vor, dass die Erstbehörde verkenne,

dass es bei der gegenständlichen Fristberechnung nicht auf das Einlangen des Einspruches bei der Behörde, sondern auf das Einbringen ankomme. Der gegenständliche Einspruch sei fristgerecht am 02.09.2015 eingebracht, sodass er jedenfalls als rechtzeitig gelte. Diesbezüglich sei insbesondere auch auf die Rechtsmittelbelehrung in der Strafverfügung zu verweisen, woraus sich eindeutig ergebe, dass die Rechtzeitigkeit durch die Einbringung gewahrt sei. Zudem sei auf die Bestimmungen des § 32 und § 33 AVG zu verweisen, wonach gesetzliche Fristen, wie jene der Beschwerde, nicht durch Verordnung verkürzt werden könnten. Demzufolge könne auch die von der Erstbehörde ins Treffen geführte Bekanntmachung der Amtsstunden im Internet und auf der Amtstafel keine Verkürzung der gesetzlich bestimmten Frist, die jedenfalls erst um 24:00 Uhr ende bewirken. Ungeachtet dessen wäre ein außerhalb der Amtsstunden per Post eingebrachter Einspruch jedenfalls rechtzeitig. Eine Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Einbringungsmöglichkeiten schein ungerechtfertigt. Eine Besserstellung per Post außerhalb eingebrachter Einbringen verstoße zweifellos gegen den Gleichheitsgrundsatz. Zudem stehe auch die auf der Strafverfügung angebrachte Rechtsbelehrung mit der Rechtsansicht sowie der Beschränkung der Einbringungsmöglichkeit via Email in Widerspruch bzw sei die Rechtsmittelbelehrung derart unklar, dass diese keinesfalls gesetzmäßig sei.

II. Rechtslage:

Nachstehende Bestimmungen sind zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung von Bedeutung:

Nach § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienenden Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit Ablauf desjenigen Tages der Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats (vgl § 32 Abs 2 AVG).

Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind gemäß § 13 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 schriftlich einzubringen. Gemäß § 13 Abs 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und dem Beteiligten sind im Internet bekannt zu machen.

Die Behörde ist gemäß § 13 Abs 5 AVG nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit

verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

Im Internet auf der Homepage des Stadtmagistrates X findet sich im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde folgende Bekanntmachung des Stadtmagistrates X nach § 13 und § 42 Abs 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991:

„I. Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Stadt X eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Einbringung über:

Post: X
StraÙe
PLZ X

Persönliche Abgabe bei: Allgemeine Servicedienste, Posteinlauf, Zimmer 1302
Bauwesen – Einlaufstelle, Zimmer 3143

Telefax: +43 (0)**2 **60 **14 (Allgemeine Servicedienste)

*E-Mail (Sie erhalten eine
Eingangsbestätigung):* post@X.gv.at

*Online Formular (Sie erhalten
eine Eingangsbestätigung):* www.X.gv.at/formulare

Hinweis: Die Empfangsgeräte (für Telefax und E-Mail) des Stadtmagistrates X sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe unten) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Dies hat die Wirkung, das Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Stadtmagistrates übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

(...)

III. Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Montag – Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Die jeweiligen Parteienverkehrszeiten können den Anschlägen in den Dienststellen der Ämter entnommen werden."

Die Amtsstunden sind über dies auf der Amtstafel kundgemacht.

III. Rechtliche Erwägungen:

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsvorschriften ergibt sich für den vorliegenden Fall folgendes:

Die Strafverfügung der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde X vom 14.08.2015 wurde dem Beschwerdeführer unbestrittener Maßen am 19.08.2015 zugestellt. Weiters ist es unbestritten, dass der dagegen erhobene Einspruch am 02.09.2015 um 17:38 Uhr erhoben wurde.

In der gegenständlichen Angelegenheit hat der Lauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist am Mittwoch den 19.08.2015 begonnen. Die zweiwöchige Einspruchsfrist hat entsprechend den Regelungen über die Fristberechnung (§ 13 Abs 2 und 5, § 32 Abs 2 AVG) und der angeführten Bekanntmachung des Stadtmagistrates X nach § 13 Abs 2 und 5 AVG de facto mit Ablauf der Amtsstunden am 02.09.2015 geendet.

Im vorliegenden Fall wurde der Einspruch noch am letzten Tag der Einspruchsfrist beim Stadtmagistrat X per Email erhoben, ist allerdings nicht mehr innerhalb der Amtsstunden eingelangt: Das Email wurde am 02.09.2015 um 17:38 Uhr empfangen, die Amtsstunden enden laut der angeführten Bekanntmachung des Stadtmagistrates X um 16:00 Uhr.

Schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an die Empfangsgeräte des Stadtmagistrates X übermittelt werden, gelten auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Stadtmagistrates X gelangt sind, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (vgl die vorhin angeführte Bekanntmachung des Stadtmagistrates X).

Gegen die hier angewendeten Regelungen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Eine Kundmachung im Internet von (unter anderem) organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen Behörden und Beteiligten ist in § 13 Abs 2 2. Satz AVG ausdrücklich vorgesehen. Unter organisatorischen Beschränkungen sind nach den Erläuterungen zum Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007 (294 BlgNr XXIII. Gp 10) auch Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen zu verstehen.

Damit kann die Behörde – wie auch im Fall eines Einlaufkastens mit entsprechendem Hinweis – ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden mit der Wirkung bekunden, dass sie auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt – mit Wiederbeginn der Amtsstunden – als eingebracht und eingelangt gelten (vgl. abermals die Erläuterungen 294 BlgNr XXIII. Gp 10). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt darin keine dem Gesetzgeber nicht zusinnbare Erschwerung des Zugangs zum Rechtsschutz, ist doch durch die Kundmachung im Internet sichergestellt, dass sich die Parteien über die Voraussetzungen für ein rechtzeitiges Einlangen ihrer Anbringen umfassend informieren können (vgl. dazu VwGH 23.05.2012, 2012/08/0102).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat nach Durchführung eines von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 13 Abs 2 letzter Satz AVG sowie des § 13 Abs 5 AVG mit Erkenntnis vom 03.03.2014, G106/2013-10 die angeführten Bestimmungen als nicht verfassungswidrig erkannt.

§ 33 Abs. 3 erster Satz AVG, wonach die Tage des Postlaufs in (verfahrensrechtliche) Fristen nicht eingerechnet werden, die rechtzeitige Übergabe an die Post also zur Fristwahrung ausreicht, gilt nicht auch für technische Formen der Übermittlung eines Anbringens an die Behörde etwa durch Fax oder E-Mail (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 33 Rz 3, mwN, sowie VwGH 22.04.2009, Zl. 2008/04/0089).

Dass die Rechtsmittelbelehrung in der Strafverfügung unklar wäre kann das Landesverwaltungsgericht nicht erkennen. Die Rechtsmittelbelehrung enthält die notwendigen Angaben im Sinne des § 49 VStG. Weiters enthält die Rechtsmittelbelehrung den ausdrücklichen Hinweis, dass die Einbringung via Telefax, Email oder Ähnliches außerhalb der Amtsstunden bis zu deren Wiederbeginn unwirksam bleibe (Gefahr der Fristversäumnis). Darüber hinaus ist für die Rechtzeitigkeit des gegenständlichen Einspruches nicht die Rechtsmittelbelehrung sondern die Kundmachung im Internet der Stadt X maßgeblich.

Wann eine Berufung, die nicht zur Post gegeben wird, per E-Mail oder Fax übermittelt werden muss, um noch als am selben Tag eingebracht und eingelangt zu gelten, ist nicht in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben, sondern ergibt sich aus einer allfälligen Kundmachung im Internet gemäß § 13 Abs. 2 AVG (VwGH 23.05.2012, 2012/08/0102).

Die vom Beschwerdeführer herangezogenen Rechtswidrigkeiten bzw eine gleichheitswidrige Besserstellung der Übermittlung per Post liegt nicht vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Gemäß § 44 Abs 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da insbesondere die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde und in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde. Im Hinblick auf die insofern klare Sach- und Rechtslage ließen die Akten zudem erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten ließ und einem Entfall der Verhandlung wie der Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Karte der Grundrechte der europäischen Union dem entgegenstanden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Hannes Piccolroaz
(Richter)